

Ein Zitat muss Wort für Wort stimmen

Sinngemäße Wiedergabe widerspricht presseethischer Regel

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift „Auf Spurensuche“ über das geplante Gedenkbuch einer Soldatenkameradschaft. Deren Vorsitzender wird direkt und indirekt zitiert. Der Beitrag erregt das Missfallen eines Lesers, der sich an den Deutschen Presserat wendet. Er führt an, dass der Vorsitzende der Soldatenkameradschaft überhaupt nicht mit der Redaktion gesprochen habe. Das habe dieser ihm versichert. Er vermute, dass die dem Vorsitzenden zugeschriebenen Aussagen aus dem Entwurf eines Gliederungskonzeptes für das Gedenkbuch entnommen worden seien, das er selbst zusammengestellt habe. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Initiative zu dem kritisierten Beitrag sei von der Soldatenkameradschaft und dem örtlichen Heimatpfleger ausgegangen. Dieser habe der Redaktion den Entwurf für ein Vorwort zur Auswertung übergeben. Der bearbeitende Redakteur habe davon ausgehen können, dass die Zitate vom Kameradschaftsvorsitzenden stammten, da das Papier die Überschrift „Vorwort Vorsitzender Soldatenkameradschaft ...“ gehabt habe. Von einem Entwurf sei nicht die Rede gewesen. Dass der Autor des Textes nicht der Vorsitzende selbst gewesen sei, habe der Redakteur nicht erkennen können. Der Beschwerdeführer habe es nach Veröffentlichung des kritisierten Beitrages abgelehnt, mit dem Redakteur ein klärendes Gespräch zu führen. Er habe auf schriftlichen Stellungnahmen bestanden. (2007)

Die Zeitung hat mit dem Beitrag „Auf Spurensuche“ gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Dabei folgt der Beschwerdeausschuss der Argumentation der Redaktion, die bei dem Vorwort davon ausgegangen war, dass dieses vom Vorsitzenden der Kameradschaft stammt. Bei der Zitierung hat die Redaktion allerdings nicht die journalistische Sorgfaltspflicht beachtet. Ein dem Vorsitzenden zugeschriebenes Zitat ist in dem Vorwort nicht enthalten. Damit wurde es nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss an die presseethische Regel, dass nur solche Passagen als Zitat gekennzeichnet werden dürfen, die die mündlichen oder schriftlichen Äußerungen des Zitierten wortwörtlich wiedergeben. Eine sinngemäß zutreffende Wiedergabe mit den eigenen Worten des Berichterstatters ist kein Zitat. Im vorliegenden Fall wurde diese Regel missachtet. (BK1-118/07)

Aktenzeichen:BK1-118/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung